

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand: Juli 2018)

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. An diese richtet sich wegen des für die Auswahl und Montage erforderlichen Fachwissens unsere Werbung. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Durch Individualabsprachen zu einzelnen Punkten wird die Geltung unserer Verkaufsbedingungen hinsichtlich der übrigen Punkte nicht berührt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben, insbesondere zu Maßen und Gewichten, und Abbildungen sind von uns sorgfältig ermittelt und gefertigt worden. Sie unterliegen produktions- und produktspezifischen Veränderungen, insbesondere Verbesserungen, und sind deshalb nicht verbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

Auf Anfragen von potenziellen Kunden erstellen wir unsererseits lediglich Angebotsvorschläge. Diese sind frei bleibend und unverbindlich. Gibt daraufhin der Nachfragende eine Bestellung ab, stellt dies ein ihn bindendes Angebot dar. Derartige Bestellungen unserer Kunden werden für uns erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware abgesendet haben.

3. Lieferfristen und Lieferung

Eine feste Lieferzeit besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung einer etwaig vereinbarten Lieferzeit ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns oder bei Beauftragung eines Frachtführers, gleichgültig ob durch unseren Kunden oder durch uns, die Übergabe an den Frachtführer.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unsere Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen wie z.B. Betriebsstörungen, etwa durch Ausfall der Stromversorgung, Brände o. ä., Aussperrungen, Blockaden, Streiks bei den Paketdiensten, Aus- oder Einfuhrverbote etc. befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, es sei denn sie waren ohne Einfluss für die Lieferung des bestellten Artikels. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns mit der Lieferung in Verzug befinden, es sei denn, dass wir zuvor den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich wechselseitig die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Steht unserem Vertragspartner ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht zu, kann er den Rücktritt lediglich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Auftrages erklären, es sei denn die bereits erfolgte Lieferung ist für ihn nicht verwertbar.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 1 Monat vor einem etwaigen Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten. Soweit einzelne Elemente betroffen sind, für die in dem Vertrag einzelne Preisansätze ausgewiesen sind, sind diese maßgebend.

Für Schäden durch höhere Gewalt, etwa Sachschäden an der für den Kunden auszuliefernden Ware sind wir nicht ersatzpflichtig, es sei denn, es liegt eine der Ausnahmen von der Haftungseinschränkung aus Nr. 9, insbesondere eine der Ausnahmen aus den dortigen Abs. 2 und 3, vor. Teillieferungen - und entsprechende Rechnungsstellung - sind in unserem Vertragspartner zumutbarem Umfang zulässig. Wir verpflichten uns, unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren. Hat unser Vertragspartner im Voraus Gegenleistungen erbracht, die den Wert unserer Lieferung um mehr als 10 % übersteigen, werden wir ihm den übersteigenden Betrag erstatten. Davon kann abgesehen werden, wenn eine weitere Lieferung binnen 14 Tagen geplant ist, nach der ein derartiges Übersteigen der Gegenleistung nicht mehr bestehen wird. Unser Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung eines etwaigen Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4. Versand- und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Bei Transportverträgen steht uns frei, diese auf eigenen Namen, aber auf Rechnung unseres Vertragspartners abzuschließen. Unser Vertragspartner übernimmt es, bei Entgegennahme der Lieferung von einem Frachtführer die Waren ordnungsgemäß zu kontrollieren und Transportschäden umgehend zu rügen und feststellen zu lassen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Preisangaben jeglicher Art verstehen sich in Euro zzgl. Umsatzsteuer, evtl. Zöllen, Verpackung, evtl. Frachtkosten, Porto und etwaiger Transport-Versicherung.

Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung etwaiger weiterer Liefer-Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen, mit denen sich unser Vertragspartner in Verzug befindet, sowie der Vorauszahlung der Entgelte für die noch zu erbringenden Lieferungen zurückbehalten.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir unsere Lieferung von einer Voraus- oder einer Zug-um-Zug-Zahlung oder Sicherheitsleistung durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes abhängig machen. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Wir behalten uns vor, bei einer von uns nicht verschuldeten Änderung von Positionen, die in die Preisbildung eingehen, die Angebots- und Verkaufspreise entsprechend anzupassen, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Eine Anpassung der Verkaufspreise gilt auch für den Fall langfristiger Lieferverträge und von Dauerschuldverhältnissen als vereinbart, bei Dauerschuldverhältnissen auch für den Fall, dass sich die in die Preisbildung eingehenden Positionen auch schon vor Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss verändern.

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, entsprechend unserem eigenen Aufwand und von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

Für einen Vertragspartner hergestellte Fertigungsmittel dürfen, sobald uns dieser die Fertigungskosten erstattet hat und sich nicht mit Zahlungen für erfolgte Lieferungen in Verzug befindet, von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.

Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt.–Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung der von uns gelieferten Waren durch uns stellen nicht zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dieser nicht ausdrücklich zusätzlich erklärt ist.

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung, es sei denn die andere verbundene Sache ist als Hauptsache anzusehen. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Rechte an Zeichnungen und Beschreibungen, Vertraulichkeit

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Alle von uns verwendeten Texte und insbesondere Abbildungen (z.B. Produktdarstellungen, Logos, auch und insbesondere solche in unseren Werbemitteln und in von uns abgegebenen Angeboten) sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht kopiert oder in irgendeiner Weise weiterverwendet werden.

8. Sachmängel

Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das **Risiko der Eignung** für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Kein Sachmangel liegt vor, wenn unser Kunde eine für den von ihm beabsichtigten Einsatzzweck nicht oder nicht ausreichend geeignete Ware bestellt hat, ohne mit uns den konkreten beabsichtigten Einsatzzweck in der technisch erforderlichen Weise ausreichend abgestimmt zu haben. Ein Sachmangel liegt ferner nicht vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, insbesondere Erreichung der material- und anlagetypischen Nutzungszyklen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere Verzicht auf Wickelgurte und Sturmhaken, oder durch unsachgemäße und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder eines Dritte beeinträchtigt worden ist.

Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Wurde eine Musterprüfung, gleichgültig ob durch unseren Kunden oder uns durchgeführt oder eine grundsätzliche Abnahme unserer Ware durch unseren Kunden vereinbart und durchgeführt, ist die Rüge von Eigenschaften unserer Ware ausgeschlossen, die der Partner bei eigener Durchführung der Musterprüfung oder Auswertung des Protokolls einer von uns für ihn durchgeführten Musterprüfung oder bei seiner Abnahme hätte feststellen können.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Unser Vertragspartner hat von uns für ihn zur Abholung bereitgestellte Ware bei deren Entgegennahme auf Abmessungen, Vollständigkeit, ersichtliche Materialeigenschaften und ersichtliche Beschädigungen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Transport- und Verpackungsmaterials möglich ist, zu untersuchen. Bei Abholung der Ware hat unser Kunde nach Eintreffen am Unternehmens- oder Einsatzort und im Falle einer Anlieferung der Ware jeweils unverzüglich die Ware auf Abmessungen, Vollständigkeit, ersichtliche Materialeigenschaften, ersichtliche Beschädigungen, auf Güte, Beschaffenheit und Ausführung zu überprüfen, ggf. nach Entfernung der Transport- und sonstigen Verpackung, und dabei feststellbare Mängel bis zum Ablauf des nächsten Tages etwaige Mängel uns schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Überprüfung nicht erkannte und nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber am nächsten Tag nach deren Entdeckung, uns schriftlich anzuzeigen

Haben wir unstreitig teilweise fehlerfreie Ware geliefert, ist unser Partner verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn unzumutbar ist. In diesem Fall ist uns die gelieferte Ware nach unserer terminlichen Anforderung zur Abholung bereitzustellen oder auf unsere Kosten mittels eines von uns vorgegebenen Frachtführers an uns zurückzusenden.

Soweit nicht der letzte Vertrag in der Lieferkette beim Verbrauchsgüterkauf ist und der Mangel schon bei Gefahrübergang von uns auf unseren Vertragspartner vorgelegen hat, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt.
- Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen, insbesondere solche, durch die wir mögliche Ansprüche gegen unseren Lieferanten verlieren, an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. I. Ü. stehen unserem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu.
- Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Ware verjähren innerhalb von 12 Monaten. Gesetzliche **Rückgriffsansprüche** des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

9. Sonstige Ansprüche, Haftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach AMG, WHG oder nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Erfolgen auf Wunsch unseres Vertragspartners besondere Ausführungen und verstoßen diese gegen einen etwaigen Patent-, Muster- und markenrechtlichen Schutz eines Dritten, hat unser Vertragspartner uns bei der Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber zu unterstützen, uns von Kosten und Ansprüchen freizustellen.

10. Einschränkung der Aufrechnung

Unser Vertragspartner kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Cookies

In unserem Shop werden Cookies eingesetzt, um einen reibungslosen Ablauf und vollständige Funktion des Warenkorb und Ihres bequemen und sicheren Einkaufs zu ermöglichen. Hiermit wird erreicht, dass Adressat und Vorauswahl eindeutig einander zugeordnet werden können. Der verwendete Cookie enthält lediglich eine zufällige Identifikationsnummer, die beim Verlassen des Shops und Beenden der Internetbrowserfunktion automatisch gelöscht wird.

12. Datenschutz

Mit Bestellung bzw. Auftragserteilung wird vom Besteller anerkannt und ausdrücklich genehmigt, dass solche Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, so wie es im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendig und üblich ist. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Gesetzliche Vorgaben, einschließlich der DSGVO, werden eingehalten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, mit der Ausnahme von Kreditprüfungsunternehmen, (z.B. Schufa) zur Bonitätsprüfung, falls wir in Vorlage treten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.